

Beschluss

AZ: BSchK/27/2017/B

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin
Telefon: 030-24009-641

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Schiedsverfahren

gegen

- Antragstellerin -

- Antragsgegnerin -

wegen Wahlanfechtung

erlässt die Bundesschiedskommission durch ihre Mitglieder am 25.11.2017 folgenden Beschluss:

Der Antrag auf Wahlanfechtung wird abgewiesen.

Begründung :

I.

Mit Schreiben vom 01.09.2017, bei der Bundesschiedskommission eingegangen am 08.09.2017, rügt die Antragstellerin Verfahrensmängel und damit Rechtsverletzungen bei der Wahl des SprecherInnenrates der Bundesarbeitsgemeinschaft LISA, welche am 20.08.2017 in Ahrweiler stattfand. Insbesondere rügt sie, die Wahlleitung habe unzulässig einer seit 04.07.2017 Mitglied der Partei DIE LINKE gewordenen Genossin ihre Teilnahme an der Wahl mit dem Hinweis verwehrt, dass diese zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht sechs Wochen Mitglied des parteiinternen Zusammenschlusses LISA gewesen sei.

Die Antragsgegnerin hat sich trotz Aufforderung der Bundesschiedskommission vom 15.09.2017, hierzu bis zum 09.10.2017 Stellung zu nehmen, zur Sache nicht erklärt.

II.

Zwar ist die Bundesschiedskommission nach § 4 Abs. 1 e) Schiedsordnung zur Entscheidung über die Anfechtung einer Wahl auf Bundesebene zuständig.

Gleichwohl bedarf der Antrag der Abweisung, da er nicht binnen der zweiwöchigen Frist nach Ablauf des Wahltages gem. § 15 Abs. 4 Wahlordnung eingegangen ist.

Zur Vermeidung sich etwa wiederholender Missverständnisse und entsprechender Fehlentscheidungen sieht sich die Bundesschiedskommission jedoch zu folgendem Hinweis veranlasst:

Die Ansicht, wonach ein/e bereits gemäß § 2 Abs. 3 Bundessatzung die Mitgliedschaft wirksam erworben Habende/r erst dann die (Wahl-)Rechte der BAG LISA erwirbt, wenn sie/er auch dort vor mindestens sechs Wochen den Eintritt erklärt hat, ist unzutreffend.

Eine in diesem Sinne analoge Anwendung des § 2 Abs. 3 Bundessatzung, welcher ausschließlich den Erwerb der Mitgliedschaft *der Partei* regelt, verbietet sich mit Blick auf § 2 Abs. 1 der Satzung der BAG LISA.

Dort heißt es:

„Mitglied werden und mitarbeiten bei der BAG LISA können Menschen, die den politischen Zielen der Partei DIE LINKE verbunden sind. Eine Mitgliedschaft in der Partei DIE LINKE ist nicht zwingend. Die Erklärung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform, wird vom Sprecherinnenrat zeitnah erfasst und bestätigt.“

An weitere Voraussetzungen wird die Mitgliedschaft in der BAG LISA nicht geknüpft.

Die Rechte werden in den folgenden Absätzen des § 2 Abs. 1 der Satzung der BAG LISA wie folgt geregelt:

„(2) Mitglieder der BAG LISA haben ein aktives Wahlrecht bei Wahlen von Gremien, Organen und Delegierten innerhalb der BAG. Außerhalb der BAG gelten die Regelungen der Partei DIE LINKE.“

„(3) Auf BAG-Mitglieder, die nicht zugleich Mitglied der Partei DIE LINKE sind, findet § 5 der Bundessatzung der Partei DIE LINKE Anwendung.“

Dies heißt, dass wirksam gewordene Mitglieder der Partei DIE LINKE, die gleichzeitig Mitglied der BAG LISA nach dem Maßstab des § 2 Abs. 1 ihrer Satzung sind, in ihrem sowohl aktiven als auch passiven Wahlrecht nicht eingeschränkt werden dürfen.

Der Beschluss erging einstimmig

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist gem. § 15 Abs. 1 Alt. 2 Schiedsordnung der Partei DIE LINKE das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung dieses Beschlusses schriftlich bei der Bundesschiedskommission der Partei DIE LINKE, Kleine Alexanderstraße 28, 10178, einzulegen und zu begründen. Auf schriftlichen Antrag kann die Begründungsfrist um einen Monat verlängert werden. (§ 15 Abs. 2 Schiedsordnung der Partei DIE LINKE).